



DER GENERALBUNDESANWALT  
BEIM BUNDESGERICHTSHOF

Der Generalbundesanwalt • Postfach 27 20 • 76014 Karlsruhe

Herrn



**Aktenzeichen**

1 AR 1076/12  
(bei Antwort bitte angeben)

**Bearbeiter/in**

Oberamtsrat Schulte

**☎ (0721)**


81 91- 216

**Datum**

12. Nov. 2012

**Betrifft:** Ihr Schreiben vom 6. November 2012

**Anlage:** 1 Blattsammlung

Sehr geehrter Herr 

die Behörde des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof ist wie alle Gerichte und Staatsanwaltschaften in der Bundesrepublik Deutschland an die Vorschriften über die gesetzlichen Zuständigkeiten gebunden.

Im Wesentlichen bearbeitet sie Revisionen gegen erstinstanzliche Strafurteile der Land- und Oberlandesgerichte und führt die Ermittlungen in den im Gerichtsverfassungsgesetz besonders bestimmten Staatsschutzstrafsachen.

Die von Ihnen vorgetragene Angelegenheit fällt nicht in ihre Zuständigkeit.

Aus Ihrer Sachdarstellung ergeben sich keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine in die Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft fallende Straftat.

Für die Verfolgung von Straftaten sind grundsätzlich die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten zuständig. Sie nehmen Strafanzeigen entgegen und entscheiden, ob ein Ermittlungsverfahren einzuleiten ist.

Ich stelle Ihnen daher anheim, eine Strafanzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zu erstatten.

Ich bin nicht in der Lage, auf Ihr Schreiben etwas zu veranlassen.

Die Ihrem Schreiben beigefügten Unterlagen sende ich in der Anlage zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schulte', written in a cursive style.

(Schulte)

Deutsche Post  
FRANKIT 1,45 EUR  
16.11.12 ID10000101



Der Generalbundesanwalt  
beim Bundesgerichtshof  
Postfach 2720  
76014 Karlsruhe

Eing. 19.11.2012

